

Die Aufbewahrung darf in den im Absatz 1 genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Licht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. 1 gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgegeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im § 3 gegebenen Vorschriften.

Die Aufbewahrung muß in hart gelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahn versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5. Mengen von mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 250 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen u. s. w.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Säbwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufnehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen.

Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabluß brennende